

Satzung
des
Tennisclubs
„Schwarz-Weiß“ Büdingen e.V.



Inhaltsverzeichnis:

Name und Sitz des Clubs	§ 1	Seite 3
Zweck	§ 2	Seite 3
Geschäftsjahr	§ 3	Seite 4
Mitgliedschaft	§ 4 - § 5	Seite 4
Arten der Mitglieder	§ 6	Seite 5
Rechte der Mitglieder	§ 7 - § 10	Seite 5 - 6
Pflichten der Mitglieder	§ 11	Seite 6
Eintrittsgeld und Beiträge	§ 12 - § 13	Seite 7
Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 14 - § 17	Seite 7 - 8
Clubleitung	§ 18 - § 23	Seite 8 – 10
Pflichten der Vorstandsmitglieder	§ 24 - § 28	Seite 10 - 11
Rechnungsprüfer	§ 29	Seite 11
Schiedsgericht	§ 30 - § 32	Seite 12
Mitgliederversammlung	§ 33 - § 38	Seite 12 - 13
Wahlen	§ 39 - § 41	Seite 14
Auflösung des Clubs	§ 42 - § 44	Seite 15
Haftpflicht	§ 45	Seite 15
Anschrift und Kontakt		Seite 16
Das Wichtigste in Kürze		Seite 17

Die Mitgliederversammlung des Tennisclubs „Schwarz-Weiß“ Büdingen e.V. vom 27.02.2015 hat die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen, die für sämtliche Mitglieder des Clubs verbindlich ist.

Name und Sitz des Clubs

§ 1

Der Club führt den Namen Tennisclub „Schwarz-Weiß“ Büdingen e.V.

Der Sitz des Clubs ist Büdingen.

Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Büdingen eingetragen.

Zweck

§ 2

Zweck des Clubs ist, den Sport, insbesondere den Tennissport, zu pflegen und zu fördern. Mit Vorrang soll die Jugend für den Tennissport gewonnen und unterstützt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden.

Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 5

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages, nachdem der Bewerber eine Aufnahmebestätigung und Aufforderung zur Zahlung durch den Vorstand in schriftlicher Form erhalten hat.

Arten der Mitglieder

§ 6

Der Club besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. inaktiven Mitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

Rechte der Mitglieder

§ 7

Zu E H R E N M I T G L I E D E R N können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club oder um den Tennissport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 8

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Clubs und als solche in alle Ehrenämter des Clubs wählbar. Sie haben das Recht, die Einrichtungen und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

§ 9

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Club in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen.

Die inaktiven Mitglieder haben – abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissportes – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Clubs. Die Eigenschaft eines inaktiven Mitgliedes wird durch die schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

§ 10

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

Sie sind in Ehrenämter des Clubs nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Clubs nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Clubs einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Eintrittsgeld und Beiträge

§ 12

Eintrittsgeld und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13

Jedes Mitglied kann für von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigung des Clubeigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 15

Der Austritt aus dem Club kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit einer vierwöchigen Frist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen ist.

§ 16

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Clubs, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Club. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Clubleitung

§ 18

Der Club wird durch den Vorstand geleitet.

§ 19

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

- dem 1. Sportwart
- dem 2. Sportwart
- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart
- dem Webmaster
- 2 Beisitzern (Aufgabe: Entlastung des Vorstandes, Einführung und Übernahme von Vorstandsposten).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt.

§ 20

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

Die Neuwahlen werden wie folgt geregelt:

In geraden Jahren	Neuwahl: 1. Vorsitzender Schriftführer 1. Sportwart 2. Jugendwart 1. Beisitzer Webmaster
-------------------	---

In ungeraden Jahren	Neuwahl: 2. Vorsitzender Kassierer 2. Sportwart 1. Jugendwart 2. Beisitzer
---------------------	--

Soweit Ergänzungswahlen innerhalb des Vorstandes erforderlich werden, sind diese jährlich möglich.

§ 21

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Clubs.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23

Der Vorstand hat in der nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

Pflichten der Vorstandsmitglieder

§ 24

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.

§ 25

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Behinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 26

Der Schriftführer überwacht die schriftlichen Arbeiten soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Sitzungsberichte sind in der jeweils folgenden Sitzung des Vorstandes zu verlesen.

§ 27

Der Kassierer hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Zahlungsanweisungen und Auszahlungen jeder Art bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden.

§ 28

Die Sportwarte haben den gesamten Spielbetrieb zu überwachen und zu leiten. Sie haben eine Spielordnung aufzustellen und deren Durchführung nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand zu überwachen. Sie setzen die Tennisturniere und Ranglistenspiele fest und führen diese durch. Der 1. Sportwart vertritt die Interessen des Clubs gegenüber den Sportverbänden als Internet-Beauftragter.

Der Jugendwart ist für den gesamten Spielbetrieb der jugendlichen Mitglieder verantwortlich.

Rechnungsprüfer

§ 29

Den Rechnungsprüfern unterliegt die Kontrolle über die richtige Kassenführung. Sie sollen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durchführen und ferner die Jahresabrechnung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsvermerk schriftlich niederzulegen.

Sie haben der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Clubs und die Entlastung des Vorstandes beschließt, über das Prüfungsergebnis zu berichten. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand sofort Bericht vorzulegen.

Schiedsgericht

§ 30

Bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Clubs oder in Ehrensachen kann die Entscheidung des Schiedsgerichtes angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten oder in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 31

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Beteiligte je einen Schiedsrichter ernennt. Die Schiedsrichter haben sich dann über einen Obmann zu einigen, der vom Vorstand bestimmt wird, falls keine Einigung zustande kommt.

§ 32

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

Mitgliederversammlung

§ 33

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes in allen Sparten
- b) Bericht über stattgefundene Kassenrevisionen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl der Kassenprüfer
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Aufstellung des Jahresetats
- g) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge

§ 34

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere Punkte zur Beratung und Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit zulassen.

§ 35

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der jugendlichen und der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Club und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.

§ 36

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 37

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Club. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 38

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes von Fall zu Fall einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe sie beantragen.

Wahlen

§ 39

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie sind auf Antrag durch Zuruf zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden bzw. kein Widerspruch erfolgt ist.

§ 40

Bei allen Wahlen ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang nochmals zu wiederholen. Ergibt auch dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 41

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

Auflösung des Clubs

§ 42

Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

§ 43

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen, eine weitere Versammlung einberufen werden, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Zum Beschluss über die Auflösung des Clubs ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 44

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Haftpflicht

§ 45

Der Club haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

Anschrift: Tennisclub „Schwarz-Weiß“ Büdingen e.V.
In den Jägerwiesen 1
63654 Büdingen
Telefon: 06042/1561
E-Mail: tc-buedingen@tc-buedingen.de
Homepage: [http://www. tc-buedingen.de](http://www.tc-buedingen.de)

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen Kto.-Nr.: 0121 003 910 BLZ: 51850079
IBAN: DE 04 518 500 79 0121 003 910
BIC: HELADEF 1 FRI

VR Bank Main-Kinzig e.G. Kto.-Nr.: 734 62 55 BLZ: 506 616 39
IBAN: DE 33 506 616 39 0007 346 255
BIC: GENODEF 1 LSR

Das Wichtigste in Kürze:

Mitgliederversammlung:

Findet jährlich im 1. Quartal statt.

Beitrag:

Wird zum 01.03. eines jeden Jahres eingezogen.

Arbeitsdienst (3 Stunden):

Findet im Frühjahr und im Herbst statt.

Wahlweise stattdessen Zahlung von 30,- Euro.

Platzreservierung:

Vor Spielbeginn sind die Spielberechtigungskarten an der Platztafel zu stecken und die Uhrzeit auf den Spielbeginn zu stellen.

Spieldauer:

Einzel 45 Minuten / Doppel 60 Minuten

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich vorliegen.



